

SATZUNG DES MENTZHAUSER TURNVEREINS e.V.
FASSUNG 2001

INHALT:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 NAME UND SITZ	2
§2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§2A GEMEINNÜTZIGKEIT.....	
§3 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN	2
§4 RECHTSGRUNDLAGE	3
§5 GLIEDERUNG DES VEREINS	3

MITGLIEDSCHAFT

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§7 EHRENMITGLIEDER.....	3
§8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§9 AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE	4
§10 RECHTE DER MITGLIEDER.....	4
§11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5

ORGANE DES VEREINS

§12 ORGANE DES VEREINS.....	5
§13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	6
§15 TAGESORDNUNG.....	6
§16 VEREINSVORSTAND.....	6
§17 DER ERWEITERTE VEREINSVORSTAND	6
§18 JUGENDVERTRETER.....	7
§19 PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES	7
§20 KASSENPRÜFER.....	8
§21 VERFAHREN DER BESCHLUßFASSUNG ALLER ORGANE	8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9
§23 VERMÖGEN.....	9
§24 GESCHÄFTSJAHR.....	9
§25 INKRAFTTRETEN	9

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Mentzhauser Turnverein e.V. - im folgenden MTV genannt - und hat seinen Sitz in Mentzhausen (Gemeinde Jade). Gründungstag ist der 21.09. 1907.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Verein ist es, die im MTV betriebenen Sportarten in ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten; sie beruhen ausschließlich auf einer gemeinnützigen Grundlage. Die Förderung jeglicher Form sportlicher Betätigung im Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssport, insbesondere die Erhaltung der Heimatsportarten, sind die vorrangigen Ziele der Arbeit des MTV.

(2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Der MTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werde. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die derzeitigen Sparten sind:

- a) Klootschießen und Boßeln
- b) Schleuderball
- c) Turnen
- d) Tischtennis

Eine Erweiterung dieser Sparteneinteilung bedarf der Beschlußfassung auf einer Mitgliederversammlung.

Jeder Sparte steht ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grundlage dieser Satzung und der Mitgliedsversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

MITGLIEDSCHAFT

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MTV können erwerben:

- a) Personen ab 14 Jahren als ordentliche Mitglieder
- b) Personen unter 14 Jahren als Vereinsangehörige

Bewerber haben einen schriftlichen Antrag einzureichen, in dem sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennen. Bei Personen, die nicht volljährig sind, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Forderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung (mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres) zum Ende des Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem MTV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

Der Betroffene eines Ausschlußverfahrens ist vor dessen Einleitung unverzüglich schriftlich durch Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen, mit Gründen versehen, zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des MTV nach Maßgabe der geltenden Ordnung zu nutzen;
- b) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen des MTV, sowie am Turn- und Sportbetrieb in allen Sparten aktiv teilzunehmen, sofern sie die vorausgesetzten Bedingungen erfüllen;
- c) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt;
- d) in die Organe des MTV Beschwerden und Anträge einzubringen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum MTV erwachsenen Rechtsangelegenheiten sowohl in Beziehung zu anderen Mitgliedern des MTV als auch zu Mitgliedern der in §3 dieser Satzung genannten Organisationen, nur den Vorstand des MTV in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

ORGANE DES VEREINS

§12 Organe des Vereins

Die Organe des MTV sind die beschlußfassenden Gremien des MTV. Diese sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des MTV, auf der die Mitglieder ihre bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte ausüben können. Sämtliche Mitglieder ab 14 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Vereinsangehörigen (unter 14 Jahren) ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfalle mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Nur in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Einladung erfolgt fristgerecht durch öffentliche Bekanntgabe.

Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung zu genehmigen. Vereinsangehörige sind nicht stimmberechtigt.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher des Vorstandes, welcher im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten wird. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§ 21 und 22.

§14 Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal bis zur 10. Kalenderwoche des laufenden Geschäftsjahres = Kalenderjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands und des Vorstandssprechers
- b) Wahl der Spartenleiter
- c) Wahl des Kassenwartes
- d) Wahl des Schriftwartes
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung im kommenden Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

Die unter den Punkten a) bis e) genannten Wahlen finden beim MTV im 2-jährigen Turnus statt.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht der Spartenleiter
- d) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über die Entlastung (nur alle 2 Jahre)
- f) Neuwahlen (nur alle 2 Jahre)
- g) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- h) Anträge und Verschiedenes

§16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

§17 Der erweiterte Vereinsvorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart

- c) dem Schriftwart
- d) den Spartenleitern
- e) dem Werbe- und Pressewart
- f) dem technischen Ausschuß
- g) dem Vorsitzenden des Festausschusses
- h) den Jugendvertretern.

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§18 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter haben die Aufgabe die Interessen der dem Verein angehörigen Jugendlichen in den Organen des MTV zu vertreten, insbesondere im erweiterten Vereinsvorstand, deren Beschlussfassungen sie als Mitglieder mittragen müssen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Jugendvertreter ständigen Kontakt zu den Jugendlichen suchen. Im Gespräch mit Ihnen sollen sie deren Meinungen und Wünsche freilegen und diese in den Vereinsorganen vorbringen und zur Grundlage der eigenen Entscheidung machen. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt alle 2 Jahre auf einer vom Vorstand einberufenen Versammlung der Jugendlichen. Es wird mindestens ein weiblicher und ein männlicher Vertreter gewählt. Das Höchstalter der Bewerber sollte 18 Jahre, das Mindestalter 14 Jahre sein.

§19 Pflichten und Rechte des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1) Der Sprecher des Vorstandes repräsentiert den Verein bei allen Anlässen. Er leitet alle Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes. Er überwacht das gesamte Vereinsgeschehen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins.

2.) Im Verhinderungsfalle vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Sprecher des Vorstandes in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Laufende Zahlungen (Pachtgebühren, Beiträge usw.) werden vom Kassenwart selbständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Kleineren Ausgaben (etwa Anschaffung von Sportgeräten usw.) hat zusätzlich der Spartenleiter, der die Ausgabe betreffende Sparte, zuzustimmen. Alle Zahlungen über 250,-DM bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens

verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4) Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen alleine unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle.

5) Der Spartenleiter bearbeitet alle fachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für gutes Einvernehmen in seiner Sparte. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen seiner Fachsparte. Der Spartenleiter kann Versammlungen der Mitglieder seiner Abteilung einberufen (z.B. zur Klärung fachlicher Fragen wie Mannschaftsaufstellungen usw.)

6) Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftwart im Verhinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Aufgaben, wie etwa Berichterstattung an die Presse zu erledigen.

7) Der Festausschuß regelt die Vorbereitung und Durchführung aller öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen des MTV selbsttätig. Bei der Koordinierung des Veranstaltungsablaufes steht ihm der Vorstand beratend zur Seite.

8) Die Jugendvertreter (siehe §18)

9) Den Mitgliedern des technischen Ausschusses obliegt die Instandhaltung, Wartung und Pflege der vereinseigenen Geräte und dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen.

§20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie protokollieren und der Jahreshauptversammlung berichten. Es wird jährlich mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt.

§21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Mitgliederversammlungen ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt gemäß § 28 BGB mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf können Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand zu Versammlungen des erweiterten Vorstandes (siehe §17) einladen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers kann die Abstimmung auch geheim erfolgen. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Der MTV kann durch Beschluß in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen aufgelöst werden. Über den Termin der 2. Versammlung wird während der 1. Zusammenkunft entschieden. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der jeweils erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall des Satzungszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das verbleibende Vermögen der Gemeinde Jade übertragen werden mit der Auflage, es zweckgebunden für gemeinnützige sportliche Belange zu verwenden.

Beschlüsse bezüglich Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn sie auf der Einladung der Tagesordnung stehen.

§23 Vermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche hierauf nicht zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MTV deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Mentzhausen, den 24. Januar 2000